

Gemeinde Kirchdorf a.Inn

Landkreis Rottal-Inn

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich „Hochstraße“

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn erlässt auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung – GO- i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 959) folgende

Außenbereichssatzung „Hochstraße“

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemeinde Kirchdorf a.Inn, Ortsteil Stölln „Hochstraße“ werden gemäß den in den beiliegenden Lageplan vom 01.10.2019, M 1 : 5.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Neben dem Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich die Festsetzungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplan (WA und MI Gebiete) nachrichtlich dargestellt. Der Lageplan wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

Das Satzungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchdorf a.Inn:

Flurnummer 1013, 1014, 1015, 1016, 1019, 1020, 1022/5, 1022/4, 1024, 1025, 1023 (Hochstr.) sowie Teilflächen der Fl. Nr. 1017, 1022.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen kann zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die immissionsschutzrechtlichen Belange sind konkret im Rahmen der Einzelbaugenehmigungsverfahren zu prüfen und anzuwenden.

§ 4

Rechtsfolgen

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 5

Inkrafttreten

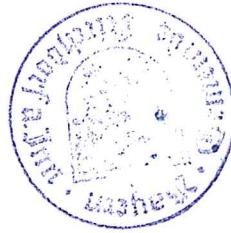
Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 22.10.2020



Johann Springer

Erster Bürgermeister

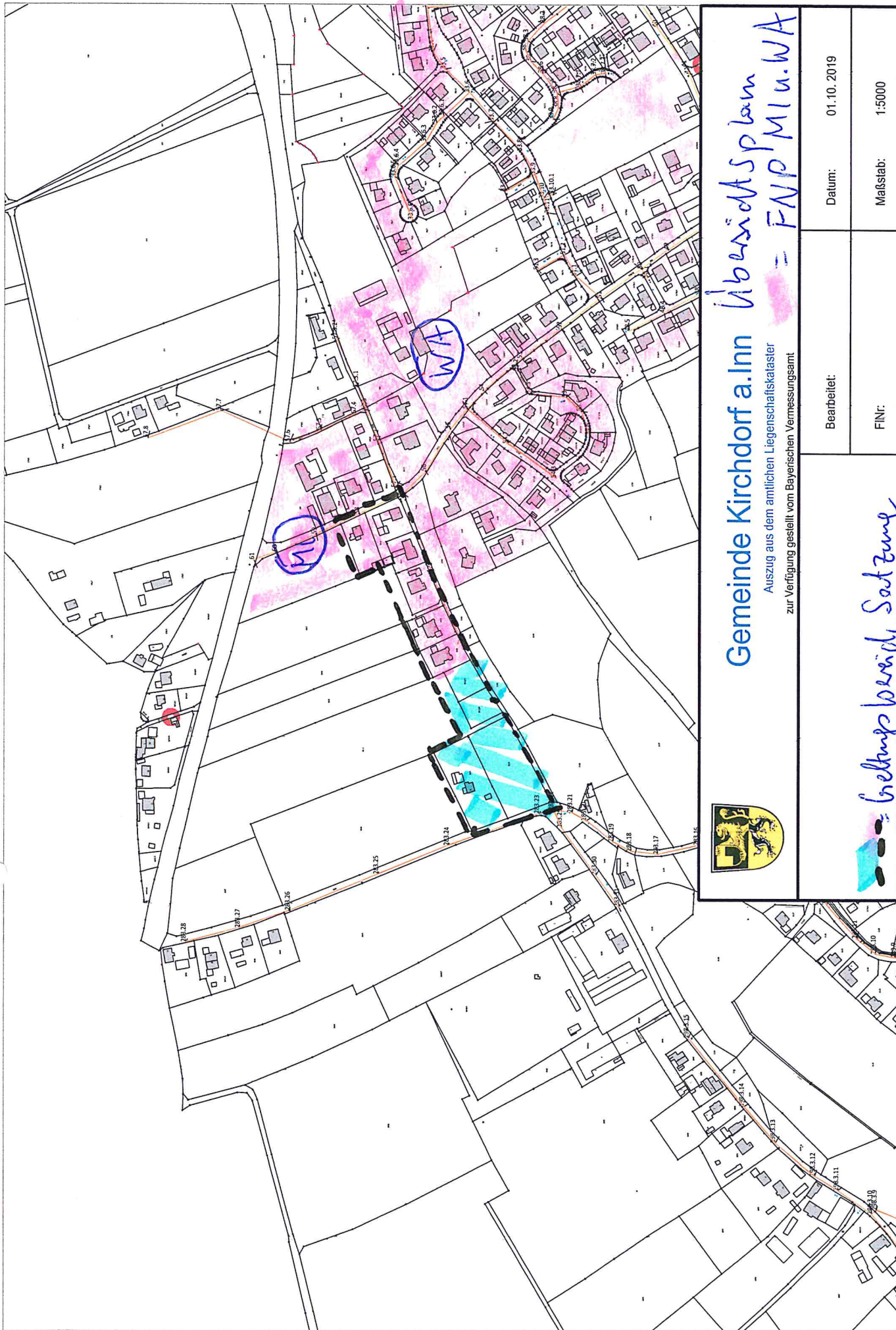


Der Satzungsbeschluss wurde am 22.10.2020 durch Anschlag an allen Amtstafeln und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bürgermeisters für November 2020, ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchdorf, den 22.10.2020



Edmüller
Verw.-Insg.



Gemeinde Kirchdorf a. Inn
 Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster
 zur Verfügung gestellt vom Bayerischen Vermessungsamt

*Übersichtsplan
 = FNP M.u.WA*

<i>Behördenbereich Satzung</i>	Bearbeitet:	Datum:
	FINr:	Maßstab:
		01.10.2019
		1:5000

Gemeinde Kirchdorf a.Inn

Begründung zur Außenbereichssatzung „Hochstraße“

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Einbeziehung der Grundstücke Flurnummer 1022/5, 1022/41024 und 1025 Gemarkung Kirchdorf a.Inn in den im Zusammenhangbebauten Ortsbereich der Hochstraße

- mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b) Baugesetzbuch (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der Ausweisung werden die Vorgaben § 1 a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß) eingehalten.

Der Ausgleich nach der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes kann auf dem jeweiligen Baugrundstück durch die Grundstückseigentümer erfolgen. Insoweit hat die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen entsprechende Auflagen zu (Ausgleichsvarianten für Schutzgut Arten- und Lebensraum) erteilen.

Kirchdorf a.Inn, den 18.11.2019

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

„Hochstraße“

Der Gemeinderat Kirchdorf a.Inn hat am 19. Oktober 2020 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB für die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Hochstraße gefasst. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Das Satzungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchdorf a.Inn: Flurnummer 1013, 1014, 1015, 1016, 1019, 1020, 1022/5, 1022/4, 1024, 1025, 1023 (Hochstr.) sowie Teilflächen der Fl. Nr. 1017, 1022.

Die Satzung in der Fassung vom 19. Oktober 2020 liegt ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 22, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a.Inn, öffentlich aus und kann während der üblichen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

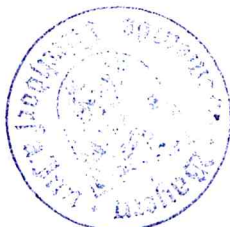
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Kirchdorf, den 21.10.2020


Johann Springer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln am 22.10.2020 und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchdorf a.Inn, im November 2020.

Kirchdorf a.Inn, den 22.10.2020

i.A.


Edmüller